

Merkblatt zur Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV) wurde nach Zustimmung des Bundesrates und Ausfertigung zwischenzeitlich am 17. März 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Gemäß § 7 DL-InfoV tritt sie zwei Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, also zum 17. Mai 2010. Die DL-InfoV enthält auch eine an Unternehmer gerichtete Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen.

Überblick

§ 1 DL-InfoV regelt den Anwendungsbereich, wobei der persönliche Anwendungsbereich auf Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in Deutschland begrenzt ist. Es werden also nicht diejenigen mit Niederlassung im EU/EWR-Ausland erfasst.

In **§ 2** DL-InfoV findet sich eine Aufschlüsselung von Informationen, die immer zur Verfügung zu stellen sind, wozu u. a. der Firmenname, die Anschrift, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie Registereinträge gehören. Dabei stehen dem Dienstleistungserbringer gemäß § 2 Abs. 2 DL-InfoV alternativ vier Wege zur Verfügung, die Informationspflichten zu erfüllen.

In **§ 3** DL-InfoV sind Tatsachen aufgeführt, über die der Dienstleistungserbringer nur auf Anfrage unterrichten muss. Hierzu gehört bei reglementierten Berufen i. S. von Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und, wie sie zugänglich sind.

Regelungen über die Angabe des Preises bzw. die ihn bestimmenden Faktoren sind in **§ 4** DL-InfoV enthalten. Im Verhältnis zu Verbrauchern gilt die Preisangaben-Verordnung, sodass diese Angaben entfallen, aber nicht gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher, sondern ebenfalls Unternehmer sind. Schließlich wird in **§ 5** DL-InfoV ein Verbot diskriminierender Bestimmungen fortgeschrieben, die auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers abstellen. Diese Regelungen werden ergänzt durch eine Bußgeldbestimmung in **§ 6** DL-InfoV.

Möglichkeiten der Bereitstellung von Informationen

Die zur Verfügung zu stellenden Informationen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn inländische Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig werden.

Der Dienstleistungserbringer hat wahlweise vier Möglichkeiten die stets zur Verfügung zu stellenden Informationen kund zu tun.

Er kann sie

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so verhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,



3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

Vom Dienstleistungserbringer stets zur Verfügung zu stellenden Informationen

1. sein Familien- und Vorname, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,
5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,
6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,
7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Der Dienstleistungserbringer muss nach dieser Verordnung einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung diese Informationen zur Verfügung stellen und zwar in klarer und verständlicher Form.

Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

Der Dienstleistungserbringer muss dem Dienstleistungsempfänger auf Anfrage folgende Informationen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,



2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden,
3. die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen, und
4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

Der Dienstleistungserbringer stellt sicher, dass die in Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

Erforderliche Preisangaben

Auch Preisangaben sind, allerdings nicht gegenüber Letztverbrauchern im Sinne der Preisangabenverordnung zu machen.

Außerdem hat der Dienstleister dem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung, folgende Informationen zur Verfügung stellt:

1. sofern er den Preis für die Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, diesen Preis mittels einer der oben genannten vier Informationsmöglichkeiten,
2. sofern er den Preis der Dienstleistung nicht im Vorhinein festgelegt hat, auf Anfrage den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag.

Diskriminierungsverbot

Es dürfen keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt gemacht werden, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

Verstöße

Zu beachten ist, dass Verstöße gegen diese Vorschriften als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gewertet werden.